

RS OGH 1984/7/3 5Ob77/83, 5Ob12/03f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1984

Norm

MRG §44 Abs2

MRG §44 Abs3

Rechtssatz

Bei der Anwendung des § 44 Abs 2 und 3 MRG kommt es allein auf den bei Vertragsschluß vorhanden gewesenen Ausstattungsstand der Wohnung an, gleichviel ob dieser durch Aufwendungen des Vermieters oder des vorherigen Mieters - oder sonstigen Vorbenützers - geschaffen wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 77/83
Entscheidungstext OGH 03.07.1984 5 Ob 77/83
- 5 Ob 12/03f
Entscheidungstext OGH 11.02.2003 5 Ob 12/03f

Vgl; Beisatz: Die Judikatur, wonach es für die Feststellung der Urkategorie einer vermieteten Wohnung unerheblich sei, auf wessen Kosten die beim Abschluss der Mietzinsvereinbarung vorhandenen, kategorierelevanten Einrichtungen angeschafft wurden, ob sie etwa dem Vormieter direkt oder indirekt abgelöst werden mussten, ist seit der Einfügung der Bestimmung des §10 Abs 6 in das MRG durch das 2. WÄG überholt. Eine auf Kosten des Mieters erfolgte Anhebung der Ausstattungskategorie einer Wohnung ist seither bei der Bestimmung der Höhe des zulässigen Hauptmietzinses als nicht getätigt zu behandeln. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0070474

Dokumentnummer

JJR_19840703_OGH0002_0050OB00077_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at